MERKBLATT FÜR UNTERSTÜTZTE

1. Allgemeines, Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

Sie haben sich aufgrund Ihrer finanziellen Notsituation an uns gewandt. Gemäss den gesetzlichen Grundlagen haben Sie Anspruch auf Beratung und Hilfe. Ihre wichtigsten Rechte und Pflichten, die sich insbesondere aus dem Sozialhilfegesetz (SHG) und der Sozialhilfeverordnung (SHV) ergeben, können Sie den untenstehenden Bestimmungen entnehmen.

Pflichten: Die Behörde ist u.a. verpflichtet, Ihre finanziellen Verhältnisse abzuklären. Sie entscheidet über Art und Mass der Hilfe. Sie sind verpflichtet, Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse genau, wahrheitsgetreu und lückenlos darzulegen. Kann die Bedürftigkeit aufgrund der beigebrachten Unterlagen nicht eruiert werden, wird die Unterstützungsleistung aufgrund unklarer Bedürftigkeit verweigert (§ 4b SHG). Unwahre oder unvollständige Angaben für sich oder für andere wird mit Bussen bis Fr. 10'000.– bestraft (§ 40a SHG).

Sie sind zudem verpflichtet, die ausgerichtete Unterstützung ihrem Zweck entsprechend zu verwenden und die Anordnungen der Sozialhilfebehörde zu befolgen. Diese Auflagen können jederzeit durch die Sozialhilfebehörde Binningen überprüft werden.

2. Gefestigtes Konkubinat, Nicht-gefestigtes Konkubinat und Wohngemeinschaft

Leben Sie in einer Wohngemeinschaft oder in einem Nicht-gefestigten Konkubinat mit Personen, welche nicht unterstützt werden und leisten Sie für diese Personen Haushalt- und Betreuungsarbeit, so wird für diese Arbeit ein angemessenes Entgelt angerechnet. Bei einem gefestigten Konkubinat (mehr als 2 Jahre zusammenlebend, gemeinsame Kinder oder eine in der Schweiz nicht anerkannte Ehe) werden die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des nicht-unterstützten Partners in der Berechnung entsprechend berücksichtigt. Deshalb benötigen die Sozialen Dienste genaue Angaben über deren finanzielle Verhältnisse. Nicht-unterstützte Personen haben alle Kosten, die sie verursachen, selbst zu tragen. Dies betrifft insbesondere die Aufwendungen für Lebensunterhalt, Miete, Mietnebenkosten, Telefon/Radio/TV, Haftpflicht- und Sachversicherungen etc.

3. Hausrat- und Haftpflichtversicherung

Die Sozialhilfebehörde übernimmt generell keine Kosten für allfällige Schäden oder Instandstellungen, die in Ihrer Wohnung entstehen. Darum ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung - primär für Unterstützte der Gemeinde Binningen, für welche die Sozialhilfebehörde eine Garantieverpflichtung übernimmt - obligatorisch. Die Prämie für die Hausrat- und Haftpflichtversicherung wird separat vergütet. Die Versicherungspolice sowie der Nachweis, dass die Prämie bezahlt wurde, sind den Sozialen Diensten vorzulegen.

4. Umfang der Unterstützung

Die Unterstützungsleistungen erfolgen zweckgebunden und sind auf Ihre Bedürfnisse ausgerichtet. Dazu gehören Aufwendungen für den Grundbedarf, eine angemessene Wohnung, obligatorische Versicherungen, medizinische Behandlung und Pflege, Tagesbetreuung, familienstützende Massnahmen sowie weitere notwendige Aufwendungen. Ihr Anspruch und eventuell damit verbundene Auflagen werden Ihnen mit einer Verfügung schriftlich mitgeteilt.

- Schulden: Für Bussen oder Steuern, etc. werden keine Unterstützungsleistungen ausgerichtet. Schulden können in Ausnahmefällen – je nach Situation - übernommen werden.
- Motorfahrzeuge: Ebenfalls keine Unterstützungen werden für den Besitz, Unterhalt und Betrieb eines Motorfahrzeuges gewährt (§ 6a Abs. 1 SHG). D.h. grundsätzlich müssen die Nummernschilder spätestens 10 Tage nach Erhalt der Unterstützungsverfügung bei der Polizei oder Motorfahrzeugkontrolle abgegeben werden. Die Abgabequittung ist den Sozialen Diensten vorzulegen. Ein Motorfahrzeug, das durch Dritte dauerhaft zur Verfügung gestellt wird, gilt als sonstige Leistungen Dritter. Ausnahmen werden aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen im Einzelfall geprüft. Diese müssen durch die Sozialhilfebehörde genehmigt werden. Bei Zuwiderhandlungen wird die Unterstützung gekürzt. Liegt der Wert des Fahrzeuges über der Vermögensfreigrenze, wird keine Unterstützung gewährt.
- Zahnarztkosten: Schmerzstillende Zahnbehandlungen (§ 13 Buchst. c SHV) sowie einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Zahnsanierungen im Rahmen des Sozialversicherungstarifes (§ 13 Buchst. d SHV) gelten als Aufwendungen für medizinische Behandlung und Pflege und sind somit von der Sozialhilfe zu übernehmen. Es ist diesbezüglich vor der Behandlung ein entsprechender Kostenvoranschlag einzureichen. Die Sozialhilfebehörde reicht den Kostenvoranschlag beim kantonszahnärztlichen Dienst zur Plausibilitätsprüfung ein.
- Ortsabwesenheit: Der Grundbedarf ist darauf ausgerichtet, die Existenz auf dem Gemeindegebiet in der Schweiz zu sichern. Sie sind deshalb verpflichtet, jegliche Ortsabwesenheiten den Sozialen Diensten oder der Sozialhilfebehörde zu melden. Wenn Sie ferienhalber ortsabwesend sind und die Sozialhilfebehörde dem Urlaub zugestimmt hat, kann die Behörde für diese Zeit einen Grundbedarf (üblicher Grundbedarf abzüglich 45 % pro rata temporis) ausrichten. Bei nicht gemeldeten und/oder nicht bewilligten Ortsabwesenheiten haben Sie keinen Anspruch auf einen Grundbedarf für die Dauer der Ortsabwesenheit. Grundsätzlich werden durch die Sozialhilfe keine Kosten für Ferien oder Verwandtschaftsbesuche übernommen.

5. Veränderte Verhältnisse

Wenn sich Ihre Verhältnisse ändern, muss die Unterstützung neu berechnet werden. Deshalb sind Sie verpflichtet, dies den Sozialen Diensten unverzüglich und in jedem Falle sofort mitzuteilen. Solche Veränderungen sind z.B.:

- Höhere oder zusätzliche Einkünfte (Lohn, 13. Monatslohn, Familien-, Kinder-, Teuerungs- und Weihnachtszulagen, Provisionen, Gratifikationen, Renten, Krankentaggelder, Arbeitslosentaggelder, Insolvenzentschädigungen, Stipendien, Eigenverdienst von Kindern oder anderen im Haushalt lebenden Personen, Unterhaltsbeiträge, Untermiete),
- Veränderung von Mietzinsen, Krankenkassenprämien, etc.,
- Veränderung der Personenzahl im Haushalt (Spital- oder Heimaufenthalt, Zu- oder Wegzug eines Partners bzw. anderer Personen, Heirat, Trennung, Geburt eines Kindes, Todesfall, etc.).

6. Einkünfte und Vermögen

Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip gemäss § 5 SHG ist neben den Einkünften auch das Vermögen zur Bemessung der Unterstützung einzubeziehen (§ 7 SHG). Die Verwertung von Bank- und Postcheckguthaben, Aktien, Obligationen, Forderungen, Privatfahrzeugen, Wertgegenständen, Liegenschaften und anderen Vermögenswerten ist Voraussetzung für die Gewährung von materieller Hilfe. Zu beachten gelten die freien Vermögensfreibeträge gemäss § 16 Absatz 2 SHV.

7. Rückerstattungspflicht

Unterstützungsleistungen werden aus Steuergeldern finanziert und sind grundsätzlich rückerstattungspflichtig.

- Rückerstattung aufgrund Leistungen Dritter: Sie sind verpflichtet, bezogene Unterstützungen in dem Umfang zurückzuerstatten, als ihr nachträglich gesetzliche oder vertragliche Leistungen Dritter für den Unterstützungszeitraum zufliessen (§ 12 SHG). D.h. erfolgt eine Unterstützung, weil Guthaben aus Versicherungsleistungen (z. B. AHV, IV, SUVA, ALV, private Versicherungen etc.), Alimenten oder Stipendien nicht bzw. nicht rechtzeitig eingehen, so ist der Anspruch an die Sozialhilfebehörde abzutreten. Die Unterstützungsleistungen werden mit den abgetretenen Forderungen verrechnet. Dies gilt auch für rückwirkende Zahlungen an Sie.
- Rückerstattung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse: Sie sind verpflichtet, bezogene Unterstützungen in dem Umfang zurückzuerstatten, sofern sich Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse soweit gebessert haben, dass die Rückerstattung ganz oder teilweise zumutbar ist (§ 13 SHG).
- Zu Unrecht bezogene Leistungen: Unrechtmässig bezogene Leistungen sind samt 5% Zins zurückzuzahlen. In Fällen grosser Härte kann die Rückzahlungsforderung auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden (§ 13a Abs. 1 SHG).

8. Folgen der Pflichtverletzung

Verletzen Sie als unterstützte Person schuldhaft Ihre Pflichten, verhalten Sie sich unkooperativ oder sind Ihre Integrationsbemühungen ungenügend, wird die Unterstützung herabgesetzt oder unter Umständen eingestellt und die Bedürftigkeit neu geprüft (§ 4 SHG, § 7 SHG, § 11 Absatz 3 SHG).

Führen unwahre oder unvollständige Angaben für sich oder für andere zur Auszahlung von nicht geschuldeten Sozialhilfeleistungen, kann ein Strafverfahren eröffnet werden. Je nach Delikt können Bussen bis Fr. 10‘000.– (§ 40a SHG) oder Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr (Art. 148a StGB) verhängt werden. Bei ausländischen Staatsangehörigen kann zudem eine Landesverweisung zwischen 3 – 15 Jahren (Art. 66a^{bis} StGB) ausgesprochen werden.